



## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Das Land-Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, beantragt die wasserrechtliche Zulassung zu Änderungen im Bereich des Regelungsbauwerks N 2 auf Flst. Nr. 2850 und 2850/1 der Gemarkung Schwanau-Nonnenweier.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Es wurde deshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den Ausführungen des beauftragten Fachplanungsbüros und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Die vorliegende Änderungsplanung sieht anstelle der bisher vorgesehenen Anpassung des bestehenden Brückenbauwerks die Herstellung eines zweizügigen, regelbaren Durchlassbauwerks als Rahmenkonstruktion mit zwei Bauwerksöffnungen mit einer Breite von jeweils

4,5 m vor. Mit der Planänderung geht außerdem die Verschiebung des bisherigen Bauwerkstandorts um ca. 25 m nach Westen einher. Zur Sicherstellung der bauzeitlichen Vorflut für den Altrheinzug/die Elz wird das alte Bauwerk zunächst erhalten und nach Fertigstellung des neuen Durchlassbauwerks rückgebaut.

Das neu zu errichtende Durchlassbauwerk wird innerhalb des planfestgestellten Baukorridors neu errichtet. Durch das Vorhaben werden ca. 750 m<sup>2</sup> Waldfläche dauerhaft und 1.240 m<sup>2</sup> Waldfläche temporär in Anspruch genommen. Die durch Flächeninanspruchnahme entstehenden Wirkungen werden durch den Rückbau des alten Bauwerks kompensiert.

Die beeinträchtigenden Wirkungen auf den Naturhaushalt sind aufgrund der vorhandenen Bestandssituation zu vernachlässigen. Schutz-, Erhaltungs- oder Entwicklungsziele von Schutzgebieten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens negativer Umweltauswirkungen ist für die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gering.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 25. Mai 2019  
- Amt für Umweltschutz –